



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG  
zuständigen Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312  
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina  
E-MAIL so11@bka.bund.de

AZ KT 21 / SO 11 – 5164.01 – Z-41  
DATUM 12.07.2006

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag des BLKA vom 18.11.2004

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht  
der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

Waffenrechtlich zu beurteilen sind

**sogenannte „Tactical Gloves“, Handschuhe mit verschiedenen Füllungen  
im Handrücken und Knöchelbereich,  
z.B. Füllungen mit Blei oder Stahl (als Granulat oder Staub), Quarzsand  
oder Sand.**

Die zu beurteilenden Handschuhe sind mit Motorradhandschuhen vergleichbar. Sie sind voll-  
ständig oder zum Teil aus Leder. Es gibt sie in allen handelsüblichen Größen. Ähnlich wie  
die sogenannten Protektoren bei Motorradhandschuhen sind im Handrücken und Knöchelbe-  
reich Abnähungen erkennbar. Diese sind mit verschiedenen Füllungen (s.o.) versehen.

Es war zu prüfen, ob es sich hierbei um Hieb- und Stoßwaffen i.S.d. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu  
§ 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und somit um Gegenstände i. S. der Nr. 1.3.1  
der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 handelt. Danach sind  
Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzu-  
tuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, verbotene  
Waffen.

Es fehlt bei den Handschuhen an der Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe. Die Verletzungsgefahr eines Gegners ist durch die Verstärkung mit der Füllung nicht signifikant erhöht, vielmehr dient die Füllung dem Schutz vor eigenen Verletzungen.

**Ergebnis:**

Die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu §1 Absatz 4 - Begriffsbestimmungen -, Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG ist nicht gegeben.

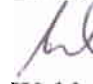
Die Verbotseigenschaft im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.3.1:

„Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind“

wird daher verneint.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

  
Wahl

